

caritas



Deutscher  
Caritasverband e.V.

## **Unterstützung von geflüchteten Menschen mit Behinderung.**

### **Informationen für Mitarbeitende in den Beratungsdiensten im Bereich Flucht und Behinderung und alle Unterstützenden**

Deutscher Caritasverband e.V.  
Referat Alter, Pflege, Behinderung

Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0  
[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Stand Dezember 2019

Menschen mit Behinderung und Fluchtgeschichte sind durch vielfältige Barrieren von der gesellschaftlichen Teilhabe in Deutschland ausgeschlossen und benötigen deshalb Unterstützung, damit Teilhaberechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gewährt werden können. Sie gehören zu der Gruppe der besonders schutzbedürftigen geflüchteten Personen und haben ein Anrecht auf die notwendige medizinische Versorgung und Beratung. Der Zugang zu Leistungen für geflüchtete Menschen mit Behinderung ist im Schnittpunkt des Aufenthalts- und Behindertenrechts geregelt. Ausschlaggebend ist deshalb der Aufenthaltstitel sowie höherrangiges Recht, wie beispielsweise die UN-Behindertenrechtskonvention. Im Folgenden wird der Leistungsumfang für Asylsuchende mit Behinderung kurz dargestellt.

### **Leistungsumfang in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts**

Geflüchtete Menschen mit Behinderung die neu in Deutschland angekommen sind und noch keinen Aufenthaltstitel besitzen, können Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchen. Sie sollen die notwendigen Bedarfe Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie die notwendigen Bedarfe zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens abdecken. Einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung nach SGB V oder auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII gibt es in den ersten 18 Monaten nicht. Eingeschränkt gibt es die Möglichkeit, nach § 4 Abs.1 AsylbLG bei folgenden Beschwerden Leistungen zu erhalten:

- akute behandlungsbedürftige Erkrankungen
- schmerzhaften Erkrankungen
- bestimmten Vorsorgeuntersuchungen (z.B. Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchungen)
- Zahnersatz nur, wenn dieser aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist
- amtlich empfohlenen Schutzimpfungen
- Schwangerschaft und Geburt einschl. Vorsorge und Hebammenhilfe

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können darüber hinaus sonstige Leistungen gewährt werden, wenn diese im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich sind. Was genau unter unerlässlich zu verstehen ist, ist in der Praxis nicht immer einfach zu beantworten. Oftmals müssen diese Leistungen erstritten werden, da die Leistungsgewährung seitens der Behörden nur sehr zurückhaltend erfolgt. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass Geflüchtete mit Behinderungen nach Art. 19 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie einen Rechtsanspruch auf die

„erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ haben. Zwar findet sich eine solche Formulierung bislang noch nicht im AsylbLG, doch ist die Richtlinie diesbezüglich unmittelbar anwendbar.

Als sonstige Leistungen bzw. erforderliche Hilfen kommen in Betracht:

- Brillen
- Hörgeräte
- Prothesen
- Rollstühle
- Physiotherapie
- Logopädie
- Psychotherapie
- Medizinisch notwendige Fahrten zur Krankenbehandlung
- Kosten für Übersetzung (Sprachdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher)
- Eingliederungshilfen für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen

### **Leistungsumfang nach 18 Monaten Aufenthalt**

Nach 18 Monaten Voraufenthalt in Deutschland haben Asylsuchende und Geduldete Anspruch auf Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII nach §2 AsylbLG (Analogleistungen). Dazu gehören:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfe bei Krankheit
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschutz
- Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Der Umfang der Analogleistungen bemisst sich nach § 23 Abs. 1 SGB XII und ist nicht identisch mit den Leistungen für Aufenthaltsberechtigungen. Weitere Sozialhilfeleistungen, wie z.B. die Eingliederungshilfe können nur gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist (§23 Abs. 1 S. 3 SGB XII). Hierbei dürfte „insbesondere die zu erwartende Bleibeperspektive eine Rolle spielen“.

### **Leistungsumfang nach Aufenthaltsgenehmigung**

Anerkannte Asylbewerber\*innen haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II und gehören nicht mehr zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG.

### Zusammenfassung der Leistungszugangsmöglichkeiten

Aufenthaltsdauer	Gesetzliche Grundlage	Leistungsträger
In den ersten 18 Monaten	Asylbewerberleistungsgesetz §§ 3, 4, 6	Sozialamt
Nach 18 Monaten	Asylbewerberleistungsgesetz §2	Krankenkasse/Sozialamt
Nach erfolgreichem Asylverfahren	SGB II bzw. SGB XII	Krankenkasse/Sozialamt

Für einen detaillierten Einblick eignet sich der von der Passage GmbH und dem Caritasverband Osnabrück herausgegebene Leitfaden zur Beratung von Menschen mit Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. Der Leitfaden versucht vor allem Berater\*innen im Bereich Flucht und Behinderung eine Hilfestellung zu geben und arbeitet mit anschaulichen Fallbeispielen. Die Expertise beinhaltet eine Zusammenfassung der komplexen Rechtslage und analysiert gesetzliche Ausschlüsse hinsichtlich des Personenkreises Migrant/inn/en sowie explizit auch geflüchtete Menschen und Asylsuchende. Themen sind unter anderem Gesundheitsversorgung, Sozialleistungen, Teilhabe am Arbeitsleben sowie Teilhabe an schulischer Bildung. [https://www.fluchort-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/Beratungsleitfaden\\_web.pdf](https://www.fluchort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Beratungsleitfaden_web.pdf)

In einem Papier zum Migrationspaket vom Juni 2019 erläutert Barbara Weiser die zu erwartenden Auswirkungen der Gesetze auf das Leben geflüchteter Menschen mit Behinderung und beschreibt mögliche Handlungsoptionen und gibt so wertvolle Hinweise für die rechtebasierte Beratungsarbeit für geflüchtete Menschen mit Behinderung. <https://bvkm.de/wp-content/uploads/2019/10/das-migrationspaket-und-seine-folgen-fuer-gefluechtete-menschen-mit-behinderung-dr.-barbara-weiser-oktober-2019.pdf>

In einer Broschüre zur Unterstützung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holstein sind mögliche Zugänge zu den entsprechenden Hilfesystemen für geflüchtete Menschen mit Behinderung zusammengefasst. <https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/beauftragte-men/publikationen/Leitfaden-final.pdf>

### **Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen**

Für eine optimale Beratung und Unterstützung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen benötigt es eine gute Kooperation zwischen Flucht- und Migrationsberatungsstellen einerseits und der Behindertenhilfe andererseits. In ersten Projekten haben sich lokale Netzwerke bewährt, um die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur\*innen zu verbessern. In Köln gibt es beispielsweise das Projekt Kompetenzzentrum Flucht, Migration und Behinderung Köln das von der Diakonie Michaelshoven organisiert wird. Neben der Beratungstätigkeit vernetzt die Diakonie Michaelshoven die Flucht- und Behindertenhilfe innerhalb der Stadt Köln.

<https://www.diakonie-michaelshoven.de/angebote/menschen-mit-behinderung/hilfen-fuer-gefluechtete-mit-behinderung/>

Das Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. hat seit Oktober 2016 ein Projekt zur unabhängigen und aufsuchenden Beratung von geflüchteten Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Das Beratungsangebot baut auf bereits bestehenden Einrichtungen in den Stadtbezirken auf und trägt dazu bei, Hilfestrukturen für Flüchtlinge nachhaltig zu fördern. Dafür arbeiten sie auch mit Mitarbeiter\*innen von Gemeinschaftsunterkünften zusammen. <http://www.bzsl.de/fluechtlingsberatung-bezirke-m-h-t-k.html>